

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

52. Jahrgang

17. März 2020

Nummer 14

Inhalt	Seite
Allgemeinverfügung zu Besuchseinschränkungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben sowie für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Abs. 3 - 5 Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen	112

Bundesstadt Bonn

Allgemeinverfügung

zu Besuchseinschränkungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben sowie für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Abs. 3 - 5 Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen

I.

- Gemeinschaftsaktivitäten mit Externen sind ab sofort untersagt.
- Besuche haben nur noch auf dem Zimmer stattzufinden, nicht mehr in Gemeinschaftsräumen.
- Die Zugänge in die Einrichtung sind zu minimieren. Es soll eine Besucher- und Mitarbeiterregistrierung mittels Register eingeführt werden. Die Erfassung stellt ein wichtiges Instrument für die Ermittlung von Kontaktpersonen zum Nachweis von Infektionsketten dar.
- Es können Ausnahmen (z.B. für nahestehende Personen im Rahmen der Sterbebegleitung, für medizinisch oder sozial-ethisch angezeigte oder rechtlich notwendige Besuche) im Einzelfall unter Auflagen zugelassen werden.

Folgende Personen dürfen als Besucherinnen und Besucher bis zum Erlass einer anderslautenden oder einer aufhebenden Verfügung Alten- und Pflegeheime nicht betreten:

- Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, welches das Robert Koch-Institut (RKI) als "Risikogebiet" oder als "Besonders betroffene Gebiete in Deutschland" bezeichnet;
- Personen, die mit einer an Covid-19 erkrankten Person direkten Kontakt hatten;
- Personen mit Fieber; Personen, die an akuten respiratorischen Symptomen (Husten, Atemnot) leiden;
- Personen, die ein positives Testergebnis für das neue Coronavirus haben;
- Personen, die von einem Gesundheitsamt als Kontaktperson eingestuft worden sind und
- Personen, denen die häusliche Quarantäne durch das Gesundheitsamt oder einen Arzt empfohlen wurde.
- Kontaktpersonen der Kategorien 1 und 2 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management_Download.pdf?__blob=publicationFile)

Diese Einschränkungen gelten zunächst bis zum 19.04.2020. Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen sind die §§ 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 14 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG). Nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) ist die Bundesstadt Bonn als örtliche Ordnungsbehörde zuständige Behörde.

Diese Allgemeinverfügung ist deutlich sichtbar im Eingangsbereich auszuhängen.

II.

Begründung:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung - insbesondere Verzögerung - der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Dabei gehen viele bestätigte Fälle der Erkrankung COVID-19 zurück auf Kontakte mit Rückkehrern von Reisen aus Risiko- und besonders betroffenen Gebieten.

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört bei Einrichtungen, in denen Personen leben, die durch Alter, Vorerkrankung oder Behinderung einem besonderen Risiko durch das Coronavirus ausgesetzt sind, auch eine Beschränkung der Ausbreitung auf der Grundlage von § 28 IfSG. Hierzu gehören insbesondere Pflegeeinrichtungen, Wohngemeinschaften für pflegebedürftige oder behinderte Menschen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben.

Im Sinne einer Härtefallregelung ist es jedoch erforderlich, dass Ausnahmen für besondere Einzelfälle zugelassen werden. Dabei ist zu prüfen, durch welche Auflagen das Infektionsrisiko maximal reduziert werden kann.

III.

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn in Kraft und gilt zunächst bis zum 19.4.2020.

IV.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung ordne ich die **sofortige Vollziehung** an, weil die sofortige Umsetzung der oben bezeichneten Maßnahmen zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung im öffentlichen Interesse ist.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, auf Antrag hin die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs ganz oder teilweise wiederherstellen.

Bonn, den 17.3.2020

Der Oberbürgermeister